



NIENDORFER YACHT-CLUB E.V.

Niendorfer Yacht-Club e.V. | An der Acht 8 | 23669 Timmendorfer Strand OT Niendorf/O.
Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein SH 033

Satzung
des Niendorfer Yacht-Club e.V.

(Stand vom 21. Oktober 2017)

§1

Der Verein führt den Namen „**Niendorfer Yacht-Club e.V.**“ und hat seinen Sitz in Niendorf/Ostsee. Er ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, Kiel. Eingetragen ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Schwartau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 „Zweck“

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff). Zweck des Clubs ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport und des Jugendsegelns, durch die Veranstaltung von Regatten sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.

Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betätigt sich nicht auf politischem Gebiet. Alle Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 „Mitgliedschaft“

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Junioren
- e) Jugendliche Mitglieder

„**Ehrenmitglieder**“ können von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss ernannt werden und müssen sich um den Club oder den Segel- bzw. Motoryachtsport im allgemeinen langjährige besondere Verdienste erworben haben.

„**Ordentliche Mitglieder**“ können Personen werden, die über 18 Jahre alt sind. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag zum Ende des Jahres fördernde Mitglieder werden, wenn sie nicht Eigentümer einer Segel- oder Motoryacht sind.

„**Fördernde Mitglieder**“ können volljährige Personen werden, die den Wunsch haben, die Ziele des Clubs zu fördern.

„**Junioren**“ können Personen werden, die sich in der Berufsausbildung befinden und deshalb keinen ausreichenden Erwerb haben. Sie müssen das 19. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

„**Jugendliche Mitglieder**“ können Personen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden mit Vollendung des 19. Lebensjahres Junioren und mit Vollendung des 25. Lebensjahres fördernde Mitglieder. Ein förmlicher Antrag sowie eine Entscheidung des Aufnahmeausschusses (§ 4 Abs. 1, 3) sind nicht erforderlich. Diese Mitglieder können im Jahr der Vollendung ihres 19. bzw. 25. Lebensjahres ihren Austritt aus dem Club – abweichend von § 7 – ohne Einhaltung von Fristen schriftlich erklären.

§ 4 „Aufnahmen“

Wer ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied werden will, hat der Geschäftsstelle einen Antrag auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Der Antrag muss durch die Unterschriften von zwei Bürgen (stimmberechtigte Clubmitglieder) mit deren schriftlicher Stellungnahme unterstützt werden.

Der Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern wird von dem Aufnahmeausschuss geprüft und mit dessen Stellungnahme an den Vorstand weitergeleitet. Der Vorstand hat die Namen der Anwärter sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Annahme von Aufnahmeanträgen durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Aufnahmeausschuss. Die Annahme von Aufnahmeanträgen durch den Aufnahmeausschuss bedarf der schriftlichen Zustimmung von fünf seiner Mitglieder. Die Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist unanfechtbar.

Für die Aufnahme von Junioren und jugendlichen Mitgliedern gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Aufnahmeantrag vorliegen muss. Über diese Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Wird nach dem Tode eines Club-Mitgliedes das von ihm bisher geführte Boot durch ein Familienmitglied weiter in Fahrt gehalten, so kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf dieses Familienmitglied übertragen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 „Rechte der Mitglieder“

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen. Die Benutzung der clubeigenen Boote ist den Junioren und jugendlichen Mitgliedern nach Maßgabe der Benutzungsvorschriften vorbehalten.

Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe des § 25 den Clubstander zu führen und das Clubabzeichen zu tragen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge vor Mitgliederversammlungen zu bringen.

Das Stimmrecht ruht für Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen mehr als drei Monate im Rückstand sind, es sei denn, dass der Vorstand besondere Gründe für den Verzug anerkannt hat.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, beim Hafenausschuss einen Antrag auf einen Liegeplatz im Yachthafen zu stellen. Näheres regeln die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Liegeplätzen.

Das Mitgliedschaftsrecht begründet keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 6 „Pflichten der Mitglieder“

Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Clubs zu achten und danach zu handeln. Sie haben dem Club und seinen Zielen jede nur mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, von Mitgliederversammlungen beschlossene Eintrittsgelder, Beiträge, Liegegelder und Umlagen innerhalb eines Monats nach Anforderung zu bezahlen.

Umlagen können für einen außergewöhnlichen Finanzbedarf mit einer Obergrenze bis zum Fünffachen des üblichen Jahresbeitrages erhoben werden.

Kein Mitglied darf für den Club Spenden, finanzielle Zuwendungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen, die den Club in irgendeiner Weise verpflichten könnten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 „Austritt“

Der Austritt aus dem Club ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief bis zum 1. Oktober des Jahres

an die Geschäftsstelle oder den Vorsitzenden. Die Beitragspflicht läuft bis zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausscheidende verliert mit seinem Austritt die Berechtigung zum Tragen oder Führen von Clubabzeichen jeglicher Art (Stander, Clubnadeln, Mützen-Abzeichen). Vom Club erteilte Standerscheine sind beim Ausscheiden zurückzugeben.

§ 8 „Ausschluss“

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) bei schwerem Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten
- b) bei wiederholter Verletzung des Ansehens des Wassersports
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages drei Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen
- d) bei versuchtem Missbrauch des Clubs zu parteipolitischen Zwecken
- e) bei Handlungen, die die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes in Frage stellen.

Den Ausschluss von Junioren und jugendlichen Mitgliedern kann der Vorstand vornehmen. Für den Ausschluss anderer Mitglieder benötigt der Vorstand die Zustimmung des Ältestenrates.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes steht dem Betroffenen sowie jedem anderen Mitglied das Recht zu, vor einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Diese Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Das betroffene Mitglied hat auf dieser Versammlung kein Stimmrecht.

§ 9 „Eintrittsgeld und Beiträge“

Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag für die Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.

Junioren und jugendliche Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld. Der Jahresbeitrag darf höchstens die Hälfte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder betragen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; ihre Boote sind jedoch liegegeldpflichtig.

§ 10 „Geschäftsführung“

Die Geschäfte des Clubs werden vom Vorstand geführt, soweit sie nicht gesetzlich oder satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Standerscheine, Führerscheine und sonstige Ausweispapiere erteilt der Vorstand entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 11 „Vorstand“

Der geschäftsführende Vorstand, in der Satzung kurz Vorstand genannt, ist für den Club nur ehrenamtlich tätig und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendobmann
- dem Obmann des Sportausschusses (Sportwart)

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Ausschlus-

ses von Junioren und jugendlichen Mitgliedern nach § 8, bei dem mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen müssen.

Bei Stimmgleichheit muss der Antrag einer neuen Vorstandssitzung vorgebracht werden.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den ungeraden Jahren erfolgt die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Schatzmeisters, des Schriftführers und des Sportwartes, während in den geraden Jahren die Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Jugendobmanns erfolgt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Die Wahl wird von dem clubältesten Mitglied der Versammlung geleitet; die Versammlung kann auch ein anderes Mitglied mit der Leitung der Wahl beauftragen.

Der Vorsitzende muss in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt werden. Vereinigt keiner der auf den Stimmzetteln Genannten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich, so ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bei dieser Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls in geheimer Abstimmung; sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus und sind alle satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliederversammlung (§ 21) gegeben, so erfolgt eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit durch

diese Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Neuwahl, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand ernanntes Vorstandsmitglied verwaltet.

§ 13

Der Vorstand bleibt bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, in der satzungsgemäß Neuwahlen stattfinden.

Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung durch drei Viertel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes enthoben werden. Die Abberufung ist nur möglich, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung als Punkt der Tagesordnung aufgeführt ist.

§ 14 „Kassenverwaltung“

Die Kassenverwaltung obliegt dem Schatzmeister bzw. dem stellvertretenden Schatzmeister im Rahmen des für das laufende Geschäftsjahr aufgestellten und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes. Für außerplanmäßige Ausgaben bedürfen sie der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben zwei Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, der Buchführung und der Belege des Clubs zu prüfen und nach Richtigbefund gegenzuzeichnen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten, nachdem die Kassenprüfer Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet haben. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

§ 15 „Ausschüsse“

Zur Unterstützung des Vorstandes sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- **Aufnahmeausschuss**
- **Sportausschuss**
- **Hafenausschuss**
- **Geselligkeitsausschuss**
- **Ältestenrat**

Sämtliche Ausschüsse werden in Mitgliederversammlungen auf zwei Jahre gewählt.

§ 16 „Aufnahmeausschuss“

Der Aufnahmeausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die seit mindestens fünf Jahren dem Club als stimmberechtigte Mitglieder angehören, und einem vom Vorstand benannten Vorstandsmitglied. Die Sitzungen des Aufnahmeausschusses werden von dem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 17 „Sportausschuss“

Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart und drei stimmberechtigten Mitgliedern. Der Sportwart setzt zusammen mit den Mitgliedern des Sportausschusses die jährlichen Sporttermine fest. Er ist gleichzeitig für die Durchführung von Regatten und anderen sportlichen Veranstaltungen verantwortlich und kann hierfür die Unterstützung anderer Mitglieder anfordern. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr einen ausführlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der Obmann des Sportausschusses ist für die Durchführung der Segelprüfungen zwecks Erlangung eines Führerscheines des Deutschen Segler-Verbandes verantwortlich. Er kann die Prüfungen selbst abnehmen oder ein Mitglied des Sportausschusses hiermit beauftragen. Zwei weitere Sachverständige werden von Fall zu Fall vom Vorstand ernannt. Der Obmann des

Sportausschusses sorgt auch für die freiwillige Weiterbildung der Mitglieder in Theorie und Praxis.

§ 18 „Hafenausschuss“

Der Hafenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird, und zwei weiteren stimmberechtigten Clubmitgliedern. Er ist für die Verwaltung des Yachthafens und seiner Anlagen sowie für die Einhaltung der Hafen- und Clubhausordnung zuständig. Er hat die Liegeplatzverteilung im Yachthafen und in der Jollenstation vorzunehmen und zu überwachen. Gastliegeplätze für die ganze Saison werden durch den Vorstand vergeben.

§ 19 „Ältestenrat“

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens seit zehn Jahren stimmberechtigte Clubmitglieder sind und das 50. Lebensjahr überschritten haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Ältestenrat führt sein clubältestes Mitglied, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Vorstand und Mitglieder können den Ältestenrat anrufen im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter Clubmitgliedern oder sonstigen Vorkommnissen, die geeignet sind, das Ansehen und die Ziele des Clubs oder den Zusammenhalt seiner Mitglieder zu gefährden.

Beschlüsse des Ältestenrats sind dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Dem Vorstand sowie den betroffenen Mitgliedern steht ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Ältestenrates vor einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu.

§ 20

Die übrigen Ausschüsse führen die Geschäfte nach Anweisung des Vorstandes; ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Zwecke weitere Ausschüsse zu ernennen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hiervon Mitteilung zu machen.

§ 21 „Mitgliederversammlung“

Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten vier Monate stattfindet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn dem Vorstand ein von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichneter Antrag mit genauer Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, eingereicht wird.

Alle Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

§ 22

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse nach abgelaufener Amtszeit,
- 5) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- 6) Festsetzung der Eintrittsgelder, der Mitgliederbeiträge und Liegegelder.

Gegenstand der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen sind außerdem: Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, Aufnahme von Darlehen, Billigung von Verträgen, durch welche dem Club fortlaufende Verpflichtungen erstmals auferlegt werden, Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaften des Clubs bei Verbänden, anderen Vereinen oder sonstigen Zusammenschlüssen.

§ 23

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor der Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern satzungsgemäß nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser die Versammlung leitet. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung wegen Anwesenheit von weniger als zwölf stimmberechtigten Mitgliedern nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt; abweichend hiervon können bei der Abstimmung über Neuaufnahmen von Mitgliedern nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Der Stimmzettel muss dem Brief des absendenden Mitglieds in einem neutralen und verschlossenen Briefumschlag beigelegt werden. Schriftliche Stimmabgabe ist auch bei einer Beschlussfassung über die Auflösung nach § 27 zulässig.

Wird dem Vorstand spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung ein Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich eingereicht, so muss dieser Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge und Anfragen sind spätestens acht Tage vor jeder Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle einzureichen, ohne dass sie auf die Tagesordnung in der Einladung gesetzt werden.

§ 24

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, zu verlesen, von der Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sämtlichen Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich Kenntnis von den Beschlüssen zu geben.

§ 25 „Stander“

Zur äußeren Kennzeichnung führt der Verein den blau-weiss-roten Stander, wie am Kopf der Satzung dargestellt. Dieser ist als Stander auf den im Club-Register eingetragenen Booten zu führen, am Clubanzug und an der Segelmütze zu tragen.

§ 26 „Satzungsänderungen“

Über Satzungsänderungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung bekanntzugeben. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 26 und 27 hat der Vorstand dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen; sie werden erst nach dieser Mitteilung an das Finanzamt wirksam.

§ 27 „Auflösung“

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Clubvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V.“ in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 28

Diese Satzung ist am 3. Juli 1971 in Kraft getreten. Sie wurde auf den Mitgliederversammlungen vom 9. Juni 1982 (§ 21), 25. April 1998 (§ 3), 24. April 1999 (§ 12), 29. April 2000 (§ 3), 21. April 2001 (§ 2, 4, 16 und 28), 20. April 2002 (§§ 2, 5, 9, 12, 14, 27 und 28), 24. April 2010 (§ 5), 21. April 2012 (§§ 11,12 und 28) und 23. September 2017 (§ 21) und 21. Oktober 2017 (§§ 3, 6, 12, 23) geändert.